Az.: A 2 K 30684/04

M6697

→ 178/05

EINGEGANGEN
17. Juni 2005
PE 652/05

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]
[redacted] 01219 Dresden

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Ton
Schützengasse 16, 01067 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz
hier: Widerruf

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Amtsgericht Angermann als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. Mai 2005
am 27. Mai 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger und stammt aus Bagdad. Er gehört der arabischen Volksgruppe an und ist Mitglied der christlichen Glaubensgemeinschaft. Nachdem er seine Heimat verlassen hatte und auf dem Landweg illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war, beantragte er am 16.10.1998 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der Anhörung im Rahmen der Prüfung nach dem Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – vor dem Bundesamt für ausländische Flüchtlinge (nunmehr: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) gab der Kläger zur Begründung des Asylantrags im Wesentlichen an, dass er aus Furcht vor politischer Verfolgung geflohen sei. Er sei aufgefordert worden, sich einer Gruppe der freiwilligen Kämpfer Saddam Husseins anzuschließen. Da er jedoch im Aufnahmeverfahren wahrheitswidrig verneint habe, dass sich zwei seiner Onkel im Gefängnis befänden, sei er von den Befragern geschlagen worden und habe daraufhin für eine Woche die Schule nicht besucht. Ihm beziehungsweise seinem Vater sei mit dem Nichtbestehen der schulischen Prüfung gedroht worden. Gegen Zahlung von Bestechungsgeld habe er dann die Schule besuchen können, sei jedoch in der Folge erneut zum Beitritt zu vorbenannter Gruppe aufgefordert worden.

Mit bestandskräftigen Bescheid vom 10.11.1999 stellte das Bundesamt nach der rechtskräftigen Verpflichtung durch Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover vom 06.10.1999 - 6 A 853/99 - fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes – AusIG – vorliegen.

Mit Bescheid vom 09.09.2004, zugestellt am 01.10.2004, widerrief die Beklagte nach vorheriger Anhörung die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung gab die Beklagte an, es sei nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein eine entscheidende Änderung der Sachlage eingetreten, die den Widerruf rechtfertige.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 14.10.2004 Klage erhoben.

Zur Begründung der Klage legte er dar, er könne als unschuldiger Zivilist bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Aufständischen einerseits und alliierten und irakischen Sicherheitskräften andererseits zum Opfer fallen. Insoweit stünde Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention - GK - dem Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entgegen. Darüber hinaus könne sich der Kläger auf den Schutz von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG i.V.m. Art. 1 C Nr. 5 GK berufen. Ferner bestehe im Irak für Christen die Gefahr politischer Verfolgung.

Der Kläger beantragt,

den streitbefangenen Bescheid aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu seinen Klagegründen angehört worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Das Verfahren ist durch Beschluss der Kammer auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen worden.

Die vorgelegten Behördenakten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel zur politischen Lage im Irak, die in der den Beteiligten mit der Ladung übermittelten Liste aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierauf wie auch auf die Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da dass Verfahren durch Beschluss der Kammer auf ihn übertragen wurde (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Nach § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - hat das Gericht verhandeln und entscheiden können, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, weil auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäßen Terminsladung hingewiesen wurde.

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der streitbefangene Bescheid ist nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz AsylVfG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - in der zum 1.1.2005 geltenden Fassung (1.) - für den Widerruf der Rechtsstellung des Klägers liegen vor (2.). Art. 1 C Nr. 5 GK steht dem Widerruf nicht entgegen (3.). Vom Widerruf ist auch nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen (4.).

1. Der streitgegenständliche Widerruf der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG stützt sich auf die Rechtsgrundlage des § 73 AsylVfG in der zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung, auch wenn zum 1.1.2005 § 51 AuslG durch § 60 Aufenthaltsgesetz ersetzt wurde. Die neue Rechtslage ist nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch bei Anfechtungsklagen gegen Bundesamtsentscheidungen, die vor Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes ergangen sind, anzuwenden.

2. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Zu diesen "Voraussetzungen" gehören - damit es zu einem Widerruf der erlangten Rechtsposition des Klägers kommen kann - der Wegfall einer drohenden politischen Verfolgung und damit der Schutzbedürftigkeit des Betroffenen. Der Widerruf kommt daher grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn eine Wiederholung von politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann, d.h. wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsland so einschneidend und dauerhaft geändert haben, dass der Betroffene ohne begründete Furcht vor politischer Verfolgung heimkehren kann (BVerwG, Urt. v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 -, EZAR 214 Nr. 3; VGH Mannheim, Beschl. v. 16.3.2004 - A 6 S 219/04 -, NVwZ-RR 2004, 790 f.). Dabei ist es rechtlich nicht von Belang, ob die ursprüngliche Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

rechtmäßig oder rechtswidrig war. (BVerwG, Urt. v. 19.9.2000, BVerwGE 112, 80 [85], Urt. v. 25.8.2004 - 1 C 22/03 -, zit. n. JURIS; OVG Lüneburg, Urt. v. 10.12.2004 - 9 LA 313/04 -, zit. n. Rechtsprechungsdatenbank des Niedersächsichen Oberverwaltungsgerichts, www.dbovg.niedersachsen.de).

Der spätere Wegfall der politischen Verfolgungsgefahr stellt den Hauptanwendungsfall der fortgefallenen Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dar. Die Anwendung der Vorschrift ist hierauf jedoch nicht beschränkt. Vielmehr bezieht sich § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf alle Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nach Art. 16a Abs. 1 GG und Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter sind daher im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG weggefallen, wenn unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Anerkennung als Asylberechtigter Fortbestand haben kann. Es kommt daher nicht ausschließlich auf den Wegfall des ursprünglich zur Anerkennung führenden Grundes an. Vielmehr ist ergänzend zu prüfen, ob der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden kann (vgl. Niedersächsisches OVG, Beschl. v. 27.12.2004, Asylmagazin 2005, 38).

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr vorliegen, sind dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung. Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass der Widerruf die hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfordert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341). War der Ausländer von konkreten Verfolgungsmaßnahmen bedroht, ist der Wegfall der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nach dem herabgeminderten Prognosemaßstab zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1992, EZAR 214 Nr. 3). Im Übrigen gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen, d.h. überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist insoweit verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.1991, - 9 C 48/91 - Buchholz 402.25 § 7a AsylVerfG Nr. 1 zu § 16 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG a.F. und Urt. v. 24.11.1992 - 9 C 3.92 - Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Das Asylgrundrecht verleiht seinem Träger, anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz - GG - gebietet nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus, wenn sich die verfolgungsbegründenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert haben. Politisch Verfolgte genie-

ßen demnach nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980 - 1 BvR 147/80 – BVerfGE 54, 341 [360]).

3. Auf der Grundlage dieser Interpretation stimmt der Regelungsgehalt des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auch mit dem Inhalt der "Beendigungsklausel" in Artikel 1 C Nr. 5 GK überein.

a) Nach Art. 1 C Nr. 5 GK fällt eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Das Gericht folgt nicht der zum Teil in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung, Art. 1 C Nr. 5 GK sei im Widerrufsverfahren nicht (unmittelbar) anzuwenden (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. v. 26.7.2004 - 1 L 270/04 -, Asylmagazin 2004, 36). Die vorbezeichnete Bestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention, der die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG durch Bundesgesetz zugestimmt hat, ist unmittelbar anwendbares Recht. Wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat (Urt. v. 4. 6. 1991 - 1 C 42/88, InfAuslR 1991, 305 [306]), führt die Transformation eines völkerrechtlichen Vertrages durch ein Zustimmungsgesetz zur unmittelbaren Anwendbarkeit einer Vertragsnorm, wenn sie nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt ist, wie eine innerstaatliche Vorschrift rechtliche Wirkung zu entfalten, dafür also keiner weiteren normativen Ausfüllung bedarf. Diese Voraussetzungen liegen bei den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention vor (BVerwG Urt. v. 4.6.1991 - 1 C 42/88, InfAuslR 1991, 305 [306] m.w.N.).

Art. 1 C Nr. 5 GK verlangt neben der grundlegenden Änderung der Umstände im Herkunftsland, dass auch unter den neuen Gegebenheiten keine politische Verfolgung droht. Eine bloße – möglicherweise vorübergehende – Veränderung der Umstände reicht nicht aus. Die Zumutbarkeit der Rückkehr setzt daher voraus, dass nach grundlegenden und dauerhaften Änderungen der Umstände ein Staat existiert, in dem der nicht mehr Asylberechtigte vor drohender politischer Verfolgung geschützt ist. Insoweit stimmen diese Regelungen mit den bereits dargelegten Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG überein und bieten keinen über die genannte Vorschrift hinausgehenden Schutz.

Mit anderem Ergebnis vertritt der UNHCR, der gemäß Art. 35 GK von der Staatengemeinschaft mit der Überwachung, Umsetzung und Einhaltung der GK beauftragt ist, die Auffassung, dass Beurteilungsmaßstab für die Wiederherstellung des Schutzes das Vorhanden-

sein einer funktionierenden Regierung und grundlegender Verwaltungsstrukturen, wie sie beispielsweise in einem funktionierenden Rechtsstaat vorlägen, sowie das Vorhandensein einer angemessenen Infrastruktur, innerhalb derer die Einwohner ihre Rechte ausüben könnten, einschließlich ihres Rechtes auf eine Existenzgrundlage, sei. Insbesondere sei darauf abzustellen, dass anerkannte Konventionsflüchtlinge nicht zur Rückkehr in instabile Verhältnisse gezwungen werden sollen. "Schutz" im Sinne des Flüchtlingsabkommens sei nicht nur der Schutz vor Verfolgung sondern auch vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Die Berücksichtigung dieser Überlegungen gewährleiste, dass Flüchtlinge nicht unfreiwillig in Verhältnisse zurückkehren müssten, die möglicherweise zu einer neuerlichen Flucht und der Notwendigkeit der Flüchtlingsanerkennung führen würde (UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Art. 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, S. 58 f).

Das Gericht vermag sich dieser vom UNHCR gewählten Auslegung nicht anzuschließen. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Richtlinien und Stellungnahmen des UNHCR - gerade wegen seiner in Art. 35 GK bestimmten Funktionen - als Auslegungshilfen heranzuziehen sind. Diese sind jedoch für die Gerichte nicht alleiniger Maßstab.

Vielmehr müssen darüber hinaus im Rahmen der Auslegung des Vertragstextes der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte, die Systematik und der Sinn und Zweck der Regelung herangezogen werden. Nach Art. 31 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (Wiener Vertragskonvention – WVK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen und ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen, was in den folgenden Absätzen des Art. 31 WVK und den Ergänzungsvorschriften des Art. 32 WVK noch näher umschrieben wird. Diesen Vorschriften ist auch zu entnehmen, dass eine Vertragsauslegung sich auch an den veränderten Verhältnissen nach Vertragsschluss zu orientieren hat, wenn der Vertrag weiterhin seinen Zweck erfüllen und seine Ziele eingehalten werden sollen.

Die Auslegung des UNHCR geht deutlich über den Wortlaut hinaus. Sie entspricht auch nicht der Systematik und dem Sinn und Zweck des Art. 1 C Nr. 5 GK. Die Worte "Schutz des Landes" haben in Art. 1 C Nr. 5 GK keine andere Bedeutung als in Art. 1 A Nr. 2 GK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. "Schutz des Landes" meint den Schutz des Staates vor Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Allgemeine Gefahren sind davon nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 1 A Nr. 2 GK nicht erfasst. Da Art. 1 C die Beendigung des Flüchtlingsstatus im Sinne von Art. 1 A Nr. 2 GK regelt, kann mit dem Wort "Schutz" nur der Schutz vor politischer Verfolgung gemeint sein. Diese Auslegung wird durch Art. 1 C Satz 2 GK gestützt, der wiederum eine Ausnahme von Satz 1 darstellt. Nach dieser Vorschrift fällt auch diejenige Person unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention, die sich trotz Wegfalls der Umstände nach wie vor auf zwingende, auf früheren "Verfolgungen" beruhende Gründe - wie beispielsweise psychische Beeinträchtigungen infolge bereits erlittener politischer Verfolgung - berufen kann. Auch hieraus wird deutlich, dass Art. 1 C GK an das Kriterium der politischen Verfolgung anknüpft. Ferner spricht die individuelle Konzeption des Asyl- und Flüchtlingsrechts (vgl. hierzu BverfG, Beschl. v. 10.7.1989, BverfGE 80, 315, 334 ff.) auch im Widerrufsverfahren gegen die Berücksichtigung allgemeiner Gefahren und Nachteile. Der Schutz hiervor findet hingegen keine Stütze im Wortlaut, im systematischen Zusammenhang und nach dem Sinn und Zweck des Vertragstextes.

Im Ergebnis der Auslegung ist also im Widerrufsverfahren zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der anerkannte Flüchtling trotz Wegfalls der Umstände, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, Verfolgung i.S.d. § 16a Abs. 1 GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG zu befürchten hat. Die Frage effektiven Schutzes, d.h. wirksamer staatlicher Schutzgewährleistung, stellt sich demnach nur, wenn der Ausländer die begründete Gefahr einer entsprechenden Verfolgung im Herkunftsland geltend machen kann (vgl. BayVGH, Beschl. v. 8.8.2004, InfAuslR 2005, 43 [44] und Beschl. v. 22.11.2004 - 13a ZB 04.30978-, zit. nach JURIS-Asylis; im Ergebnis so auch VGH Mannheim, Beschl. V. 16. 3.2004 - A 6 S 219/04 -, NVwZ-RR 2004, 790 f., VG Ansbach, Urt. v. 23.9.2004 - AN 4 K 04.31270 -; VG Göttingen, Urt. v. 29.9.2004 - 2 A 42/04 -; jeweils zitiert nach JURIS). Andernfalls hätte dies zur Folge, dass bei grundlegendem und dauerhaftem Wegfall der ursprünglichen Bedrohung allein die allgemeine, noch nicht für die Zukunft im Einzelnen absehbare Entwicklung in einem Land über die Beendigung der - wegen politischer Verfolgung bestehenden - Flüchtlingseigenschaft bestimmt. Es ist zu bezweifeln, ob diese weitgehenden Anforderungen an die Beendigung des Flüchtlingsstatus dem Willen der Unterzeichnerstaaten des Abkommens vom 28. Juli 1951 und dem Sinn und Zweck dieser Regelungen, die gerade den Schutz vor politischer Verfolgung zum Gegenstand haben, entspricht. Und nur darauf kommt es in rechtlicher Hinsicht an. Denn nur die Genfer Flüchtlingskonvention in der von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fassung ist über die Zustimmung des Bundestages in deutsches Recht transformiert worden und kann rechtliche Wirkungen entfalten. Das Gericht verkennt nicht, dass sich bei vielen rechtlichen Regelungen auch Ände-

rungswünsche bestehen und politisch auch angestrebt werden können. Doch diese Wünsche, insbesondere die auf die Erweiterung des Flüchtlingsstatus, und die weitere Verbesserung des Schutzes von Flüchtlingen bis hin zur Aufhebung des Flüchtlingsstatus durch Eingliederung in den aufnehmenden Staat können erst dann zu rechtlichen Ansprüchen werden, wenn sie von den dazu Berufenen in Recht umgesetzt worden sind. Und dies geht nur sehr bedingt durch Interpretation des geltenden Rechts. Hierfür bedarf es rechtlicher Regelungen, die die Genfer Flüchtlingskonvention novellieren. Der Auslegung des UNHCR kommt daher auch keine verpflichtende Wertung zu. Maßgeblich ist deshalb, ob einem anerkannten Flüchtling aus dem Irak, nachdem die Umstände für die Anerkennung weggefallen sind, weiterhin konkrete Verfolgung i.S.d. § 16a Abs. 1 GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Das Gericht verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass es infolge des Systemwechsels nach wie vor in bestimmten Gebieten des Iraks zu zahlreichen Gewaltakten unterschiedlicher Akteure kommt und die Sicherheitskräfte und Besatzungstruppen zwar gewillt, aber noch nicht in der Lage sind, in allen Landesteilen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und Gewaltdelikte umfassend strafrechtlich zu verfolgen (vgl. Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak vom 2.11.2004 sowie die aktuellen Mitteilungen in den Medien). Aufgrund der individuellen Konzeption des Asyl- und Flüchtlingsrechts führt die allgemeine Gefahrenlage aber nicht zur Unzulässigkeit des Widerrufs des zuerkannten Flüchtlingsstatus, zumal durch den Widerruf keine abschließende Entscheidung über das Bleiberecht und somit über den durch das Aufnahmeland gewährten Schutz vor allgemeinen Gefahren getroffen ist. Dies ist vielmehr eine Frage des Aufenthaltsrechts. Der Ausländer ist insoweit auch nicht rechtlos gestellt. Den Schutz wegen der allgemeinen Verhältnisse im Heimatland gewährleisten § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60a AufenthG. Darüber hinaus sind allgemeine Gefahren und humanitäre Gründe wie Familienzusammengehörigkeit, Reintegrationsschwierigkeiten, Erwerbsunfähigkeit, lange Verweildauer im Aufnahmeland usw., im Rahmen des Widerrufs des Aufenthaltstitels nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG oder bei einer Entscheidung nach § 23a AufenthG oder § 25 Abs. 4 AufenthG zu berücksichtigen.

Auch die Erklärung der GK-Staaten vom 13.12.2001, wonach dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden seien und die Rückführung in Sicherheit und Würde zu erfolgen habe, führt zu keinem anderem rechtlichen Ergebnis für die Auslegung von Art. 1 C GK. Es handelt sich dabei um keine Direktive zur Auslegung konkreter vertraglicher Bestimmungen im Sinne von Art. 31 Abs. 3 Buchst. a) WVK oder gar um eine Abänderung des geltenden Vertrages. Vielmehr legten die Vertragsstaaten in Nr. 13 der vorbezeichneten Erklärung lediglich dar,

dass das „letztendliche Ziel des internationalen Schutzes darin besteht, dauerhafte Lösungen, die im Einklang mir dem Non-refoulement-Grundsatz stehen, zu finden", ohne die Art und Weise der rechtlichen Umsetzung dieses Ziels verbindlich festzulegen. Als Möglichkeiten wird die freiwillige Repatriierung in Sicherheit und Würde, die Intergration vor Ort oder die Weiterwanderung benannt. Wie die angestrebte dauerhafte Lösung rechtlich durchzuführen ist - beispielsweise durch Absehen von einem Widerruf, durch eine erleichterte Einbürgerung oder Gewährung eines unbefristeten Aufenthaltstitels - wurde im Rahmen der Erklärung vom 13.12.2001 von den Vertragsstaaten gerade nicht verbindlich festgelegt.

b) Gemessen an diesen Grundsätzen sind die gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerruf erfüllt.

Durch den Sturz von Saddam Hussein liegen grundlegende Änderungen vor, die die Fluchtgründe beseitigen, die zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben. Es ist nicht mehr zu befürchten, dass der Kläger wegen seiner illegalen Ausreise aus dem Irak und seiner Asylantragstellung im Irak verfolgt wird. Die im Asylverfahren geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe, die für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG maßgebend waren, bestehen nicht mehr. Die Änderungen sind auch dauerhaft. Dem Kläger droht bei seiner Rückkehr in den Irak weder derzeit noch in absehbarer Zeit eine im Rahmen von Art. 16 a GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG beachtliche politische Verfolgung.

aa) Die Baath-Regierung unter Führung von Saddam Hussein hat ihre politische und militärische Herrschaft über den Irak verloren. Präsident Bush hat am 1.5.2003 das Ende der Haupt-Kampfoperationen im Irakkrieg verkündet. Als erster Schritt zum Aufbau einer Übergangsregierung wurde am 13.7.2003 ein provisorischer, 25-köpfiger Regierungsrat ("Transitory Governing Council") berufen, dem unter anderem die Ausarbeitung einer Verfassung mit dem Ziel oblag, allgemeine und freie Wahlen zur Bildung einer Regierung einzuleiten. Die ehemalige Baath-Partei war nicht darin vertreten. Unter der CPA wurden tragende Institutionen des früheren Regimes wie u.a. die Armee, das Verteidigungsministerium und die Republikanische Garde aufgelöst (Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage im Irak vom 6.11.2003). Der frühere Machthaber Saddam Hussein wurde am 13. Dezember 2003 festgenommen. Seine beiden Söhne Udai und Qusei wurden bereits bei ihrer versuchten Festnahme im Juli 2003 getötet. Nachdem der Irak rund 15 Monate unter Besatzungsrecht stand und von einer "Zivilverwaltung" der Koalition ("Coalition Provisional Authority" - CPA) regiert wurde, übergab die von der USA geführte Koalition am 28.6.2004 auf Grund einer Übergangsverfassung die Macht an eine Interims-

regierung unter Führung des schiitischen Politikers Ijad Allawi. Der Regierung gehörten Vertreter der schiitischen, sunnitischen und kurdischen Volksgruppe an. Am 30.1.2005 fand die erste Parlamentswahl nach dem Sturz von Saddam Hussein statt. Dabei entfielen 140 der insgesamt 275 Sitze auf die Allianz der Schiiten-Parteien. Das kurdische Wahlbündnis errang 75 Sitze, das Bündnis von Übergangsministerpräsident Allawi 40. Fünf Sitze entfielen auf die Liste von Übergangspräsident Al-Jawar. Die Turkmenische Front und eine Liste von Anhängern des Schiiten-Predigers Muktada al-Sadr erhielten je drei Sitze. Die restlichen neun Sitze teilen sich kleinere Parteien, die jeweils nur einen oder zwei Sitze besetzen. Am 6.4.2005 wurde der Kurde Dschalal Talabani zum neuen Staatspräsidenten gewählt. Als Vizepräsidenten amtieren der Schiit Adel Abdul Mahdi und der Sunnit Ghasi al Jawar. Am 7.4 .2005 nominierte Talabani den schiitischen Politiker Ibrahim Jaafari zum Ministerpräsidenten. Für die Sicherheit bleiben die Koalitionstruppen unter Führung der USA mit rund 150.000 Soldaten zuständig. Danach bestehen zunächst keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das frühere Regime von Saddam Hussein erneut die Macht ergreifen und die von ihm ausgehende politische Verfolgung Fortsetzung finden könnte (vgl. auch SächsOVG, Beschl. v. 14.8.2003 - A 4 B 208/01 -, VG Leipzig, Urt. v. 7.1.2004, A 6 K 30201/02 -; OVG NW., Urt. v. 14.8.2003 - 20 A 430/02.A -).

bb) Des Weiteren ist nichts dafür ersichtlich, dass dem Kläger im Irak gegenwärtig oder in näherer Zukunft politische Verfolgung droht. Seit dem Sturz von Saddam Hussein sind rund zwei Jahre vergangen. Die neu geschaffenen staatlichen Institutionen haben sich zur Achtung der Menschenrechte verpflichtet. Der irakische Staat bekennt sich zum Schutz der fundamentalen Grundrechte wie das Recht auf Leben und Freiheit sowie das Recht auf Meinungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit. Die politischen Änderungen fanden und finden im Rahmen eines verfassungsmäßigen Prozesses mit freien und geheimen Wahlen statt. Darüber hinaus werden erhebliche Anstrengungen zum Aufbau einer unabhängigen Justiz und von funktionsfähigen Sicherheitseinrichtungen (wie Polizei und Militär) unternommen. Insbesondere ist nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger politische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG zu befürchten hat. Soweit sich der Kläger darauf beruft, als Angehöriger der christlichen Glaubensgemeinschaft im besonderen Maße der Gefahr gewaltsamer Übergriffe durch radikale Muslime ausgesetzt zu sein, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Das Gericht verkennt nicht, dass es in der Vergangenheit wiederholt zu Übergriffen auf Christen, wie beispielsweise die Bombenattentate auf Kirchen in Mosul und Bagdad, die Explosionen vor christlichen Geschäften, die Alkohol verkauften, oder Entführungen kam (Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 2.11.2004;

UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, Bericht vom April 2005). Gleichwohl sind die Übergriffe nicht derartig häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen begründen (vgl. BayVGH, Urt. v. 3.3.2005 - 23 B 04.30734 -; OVG Koblenz, Beschl. v. 15.2.2005 - 10 A 10194/05 - und Beschl. v. 24.1.2005 - 10 A 10001/05; BayVGH, Beschl. v. 22.11.2004 - 13a ZB 04.30978; OVG Greifswald, Beschl. v. 6.8.2004 - 2 L 19/03; alle zit. n. JURIS bzw. JURIS-Asylis; VG Mainz, Urt. v. 25.2.2005 - 4 K 202/04.MZ -, zit. n. JURIS-Asylis; VG Aachen vom 24.2.2005 - 4 K 2206/02.A zit. nach JURIS; VG Regensburg, Urt. v. 10.12.2004 - RN 8 K 04.30785, nicht veröffentl.; VG Ansbach, Urt. v. 23.11.2004 - AN 4 K 04.30569 - zit. n. JURIS; a.A. VG Regensburg, Urt. v. 17.1.2005 - RN 3 K 04.30621 – zit. n. www.asyl.net/Magazin/3_2005b.htm). Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Kläger die begründete Furcht ableiten lässt, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden (BVerwG, Urt. v. 23.7.1991 - 9 C 154.90 -). Eine Gruppenverfolgung liegt deshalb nur dann vor, wenn die Verfolgungsschläge, von denen die Angehörigen einer Gruppe getroffen werden, in quantitativer und qualitativer Hinsicht so dicht und eng gestreut fallen, dass für jedes Gruppenmitglied die aktuelle Gefahr besteht, in eigener Person Opfer von Übergriffen zu werden (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994 – 9 C 158.94 -, BVerwGE 96, 200 [206]).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Nach neueren Quellenangaben leben zur Zeit ca. 400.000 Christen im Irak (Deutsches Orient-Institut, Gutachten an das VG Ansbach vom 31.1.2005, Az. 1644 al/br., S. 1). Seit dem offiziellen Ende des Krieges seien bis Ende Oktober 2004 80 Christen von islamischen Terroristen getötet worden. Mindestens 10 Menschen starben im August 2004 bei den Anschlägen auf christliche Kirchen in Bagdad und Mosul. Über 50 Menschen wurden dabei verletzt. Mitte Oktober 2004 gab es einen zweiten Anschlag gegen sechs Kirchen in Bagdad. Bei dieser Anschlagserie starb ein Mensch, neun wurden verletzt. Im November 2004 folgte ein weiterer Angriff auf Kirchen. Da diese Anschläge von Vielen als Beginn einer gezielten Christenverfolgung gesehen wurde, lösten die Anschläge eine Fluchtwelle aus (vgl. hierzu Deutsches Orient-Institut, Gutachten an das VG Ansbach vom 31.1.2005, Az. 1644 al/br., S. 8 f.; UNHCR, Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, Bericht vom April 2005, S. 3). Neuere Anschläge auf Christen größeren Ausmaßes sind in letzter Zeit nicht mehr bekannt geworden. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl der Christen und der in der Vergangenheit bekannt gewordenen Anschläge kann trotz des vorhandenen Risikos noch nicht

von einer Gruppenverfolgung im Sinne der o.g. Rechtsprechung ausgegangen werden (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 24.1.2005 - 10 A 10001/05OVG -).

Zudem muss sich der Kläger insoweit auf die kurdisch verwalteten Gebiete des Nordiraks als inländische Fluchtalternative verweisen lassen, in denen viele christliche Glaubenszugehörige unbehelligt leben. (VG Aachen vom 24.2.2005 - 4 K 2206/02.A -; VG Aachen, Urt. v. 26.8.2004 - A 4 K 1660/02 -; zit. nach JURIS). Die Christen, die ihre Heimatstädte verließen, flohen entweder nach Jordanien und Syrien, aber auch in die christlichen Städte im Nordirak (vgl. hierzu Deutsches Orient-Institut, Gutachten an das VG Ansbach vom 31.1.2005, Az. 1644 al/br., S. 2). Allein dies ist ein gewichtiges Indiz für eine inländische Fluchtalternative. Darüber hinaus gibt es nach einem Bericht des Norwegian Directorate of Migration in den autonomen, kurdisch regierten Landesteilen im Nordirak keine vergleichbaren Fluchtbewegungen wie in den anderen Landesteilen (Reisebericht Teil II von Februar 2005, 20 ff.). Die Christen leben danach vor allem im Raum Kirkuk, wo es mehrere christliche Städte und Dörfer gibt. Dem Bericht zufolge gewährt die kurdische Regierung den Christen Schutz (Reisebericht Teil II von Februar 2005, 20 ff.).

4. Der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides steht schließlich § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nicht entgegen. Danach ist vom Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Inhaltlich führt nicht jede auftretende Beeinträchtigung zum Absehen vom Widerruf. In Betracht kommen ausschließlich Gründe, die ihre Ursache in einer früheren Verfolgung haben. Derartige Gründe müssen von einer gewissen Schwere und Tragweite sein, so dass ein Widerruf immer dann zu unterbleiben hat, wenn schwere psychische oder physische Schäden vorliegen, die in Folge der bereits erlittenen politischen Verfolgung entstanden sind und die sich bei einer Rückkehr in das Heimatland wesentlich verschlechtern (vgl. VG Göttingen, Urt. v. 26.4.2005 - 2 A 222/04 – m.w.N.; zitiert nach JURIS).

Über die Frage der Vorverfolgung wurde im Asylverfahren des Klägers wegen bestehender subjektiver Nachfluchtgründe nicht abschließend entschieden. Auf Grund der Abweichungen des Sachvortrags beim Bundesamt von den Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 20.5.2005 hat der Kläger eine politische Vorverfolgung jedoch nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

Darüber hinaus hat der Kläger - nach den oben genannten Maßgaben - zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe nicht dargelegt, noch sind sie für das Gericht ersichtlich. Allein allgemeine Gefahren erfüllen die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nicht, da es sich hierbei nicht um zwingende auf der Vorverfolgung beruhende Gründe handelt. Auch hier bezieht sich der Schutz wegen der individuellen Konzeption des Asyl- und Flüchtlingsrechts nicht auf den Schutz vor allgemeinen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit oder noch weitergehend auf das Vorhandensein einer funktionierenden Regierung und grundlegender Verwaltungsstrukturen (vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 4.2.2005 - A 3 K11689/04 - m.w.N; zitiert nach JURIS).

5. Das Gericht hat nicht darüber zu entscheiden, ob für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, oder ob wegen der allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage Abschiebungsschutz zu gewähren ist. Denn das Bundesamt hat im angefochtenen Bescheid nur über den Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG entschieden. Diese Frage ist somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 11.8.2004 - RO 3 K 04.30407 -, zitiert nach JURIS-Asylis).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils beim Verwaltungsgericht Dresden, Blüherstraße 4, 01069 Dresden schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Antragsverfahren besteht Vertretungszwang. Jeder Beteiligte muss sich danach durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen

im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Angermann

ausgefertigt/beglaubigt:
Dresden,
Verwaltungsgericht Dresden

16. Juni 2005

Mosch
beauftragte Urkundsbeamtin